

**Begründung und Gesetzesfolgenabschätzung der
Verordnung
über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks
sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
(FahrberechtigungsVO)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein – Zweite EG-Führerscheinrichtlinie – (ABl. EG L 237, S. 1), war Deutschland verpflichtet, die international übliche Einteilung der Fahrerlaubnisklassen einzuführen. Nach dieser Richtlinie verläuft die Grenze zwischen der Pkw-Klasse und der Lkw-Klasse bei einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von 3,5 t. Die Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Unterklasse C 1 für Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t zGM, jedoch nicht mehr als 7,5 t zGM. Die Bundesrepublik Deutschland hat in der am 01. Januar 1999 in Kraft getretenen Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) im § 6 Abs. 1 die Fahrerlaubnisklasse C 1 für Kraftfahrzeuge zwischen der Pkw-Klasse und der vollen Lkw-Klasse vorgesehen.

Damit lassen sich Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t zGM mit einem Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B (PKW-Führerschein) führen, Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t zGM bis 7,5 t zGM benötigen einen Führerschein der Fahrerlaubnisklasse C 1. Kraftfahrzeuge über 7,5 t zGM benötigen die Fahrerlaubnisklasse C (LKW-Führerschein, vormals Führerscheinklasse 2).

Ein Großteil der Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren – insbesondere die in den Feuerwehrstützpunkten –, der anerkannten Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks sind Gewichtsklasse von mehr als 3,5 t zGM bis 7,5 t zGM zuzuordnen. Auch die Kraftfahrzeuge der Grundausstattungsfeuerwehren (Tragkraftspritzenfahrzeuge [TSF]) sind zunehmend hiervon betroffen, da die Basisfahrzeuge (Kastenwagen oder Fahrgestelle) infolge gesteigerter Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen so schwer werden, dass TSF kaum mehr in der Gewichtsklasse bis 3,5 t zGM darstellbar sind.

Da in der überwiegenden Mehrzahl aller Ortsfeuerwehren für das Führen von Einsatzfahrzeugen nunmehr die Fahrerlaubnisklasse C 1 benötigt wird, führt dies dazu, dass immer weniger Fahrerinnen und Fahrer zur Verfügung stehen.

Um einerseits die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks zu erhalten und andererseits das Ehrenamt zu fördern und zu stärken, hat der Gesetzgeber durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes für die betroffenen Organisationen eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zGM von 7,5 t geschaffen. Die Landesregierungen werden nunmehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung den bisherigen Bereich der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zGM von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t auf Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zu erweitern. Mit diesen Fahrberechtigungen dürfen künftig auch Einsatzfahrzeuge mit Anhänger geführt werden, wenn die zGM der Fahrzeugkombination 4,75 t bzw. 7,5 t nicht überschreitet.

Durch die Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (FahrberechtigungsVO) wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Verordnung soll die bisherige Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127) ersetzen.

Nach der bisherigen Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste konnten Fahrberechtigungen auch an hauptberuflich tätige Personen erteilt werden. Dies ist nach der Änderung des StVG nicht mehr möglich. Bisher erteilte Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zGM von 4,75 t gelten jedoch fort. Der Geltungsbereich aller bisher erteilten Fahrberechtigungen wird außerdem in einer Übergangsregelung auf das Führen von Einsatzfahrzeugen auch mit Anhänger, wenn die zGM 4,75 t nicht übersteigt, erweitert.

Eine Fahrberechtigung kann erteilt werden, wenn die antragstellende Person nach einer Einweisung in einer Abschlussfahrt (praktische Prüfung nach § 2 Abs. 10a Nr. 3 StVG) die Befähigung nachgewiesen hat, Einsatzfahrzeuge bis zu 4,75 t zGM bzw. bis zu 7,5 t zGM sicher zu führen.

Die Zuständigkeiten für die Erteilung der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bleiben wie bisher geregelt.

II. Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes können die verfolgten Ziele, der Erhalt der Einsatzbereitschaft und die Förderung des Ehrenamtes, erreicht werden.

Alternativen sind nicht ersichtlich.

Die Verordnung führt nicht zu Kosten, die gegenüber den Kommunen einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge hätten.

Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

B. Besonderer Teil

I. Gesetzesfolgenabschätzung

1. Wirksamkeitsprüfung

1.1 Bedarfsprüfung, Notwendigkeit der Regelung

Die Jahresstatistik der Feuerwehren weist mit Stand 31.12.2009

- 2.296 Grundausstattungsfeuerwehren,
- 875 Stützpunktfeuerwehren und
- 185 Schwerpunktfeuerwehren.

aus.

Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) fordert als „kleinstes“ Löschfahrzeug für Grundausstattungsfeuerwehren ein TSF. Bis 3,5 t zGM darf ein TSF mit dem Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B (PKW-Führerschein) geführt werden. Infolge gesteigerter Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen werden TSF so schwer, dass sie kaum mehr in der Gewichtsklasse bis 3,5 t zGM darstellbar sind. Deshalb erlaubt die DIN 14530-16 für TSF eine zGM von maximal 4,0 t. Die Fahrzeugindustrie deutet jedoch an, dass auch diese Grenze langfristig nicht mehr gehalten werden kann. Laut Fahrzeugindustrie bietet eine Grenze von 4,75 t zGM hinreichend Sicherheit.

Gleichermaßen beträgt die zGM der von den Hilfsorganisationen eingesetzten Notfallkrankwagen Typ B 3,88 t, die zGM der Rettungswagen (RTW) ist auf rund 4,5 t angestiegen.

Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes aufrecht zu erhalten, wurde mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2021) die Grundlage geschaffen, Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu 4,75 t zGM zu erteilen. Die Umsetzung im Landesrecht erfolgte durch die Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127).

Aufgrund seines höheren Einsatzwertes wird in vielen Gemeinden das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W) für immer mehr Grundausstattungswehren als Ersatz für ein TSF beschafft. Dieses Kraftfahrzeug hat nach Norm 6,5 t zGM.

In den Stützpunktfeuerwehren verfügen die älteren noch vorhandenen Löschgruppenfahrzeuge 8 (LF 8) und Tanklöschfahrzeuge 8/18 (TLF 8/18) über eine zGM von bis zu 7,5 t.

Um in der überwiegenden Mehrzahl der Ortsfeuerwehren auch künftig ausreichend Fahrerinnen und Fahrer zu haben, erfolgt eine weitere Änderung des StVG, mit der die Rechtsgrundlage geschaffen wird, die Fahrberechtigungsregelung auch auf Einsatzfahrzeuge mit bis zu 7,5 t zGM zu erweitern.

Da auch zunehmend Anhänger zum Transport von Einsatzgerät oder Booten genutzt werden, werden diese in der Neuregelung mit erfasst. Die zGM der Fahrzeugkombination darf jedoch nicht 4,75 t bzw. 7,5 t überschreiten.

1.2 Prüfung der wirksamen Erreichung der Regelungsziele

Das Ziel dieser Verordnung ist es, die schlanke und unbürokratische Umsetzung der bisherigen Ermächtigung auf der Grundlage der erneuten Änderung des StVG fortzuschreiben. Durch die Aufrechthaltung der internen Einweisung und praktischen Prüfung, der Delegation der Erteilung von Fahrberechtigungen auf die kommunale Ebene (Gemeinden, Träger des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzbehörden) sowie der Vorgabe von aus Gründen der Fahrsicherheit zwingend erforderlichen Inhalten der Einweisung und Feststellung der Befähigung in einer Abschlussfahrt als gesetzlich geforderte praktische Prüfung wird die gebotene schlanke und unbürokratische Verfahrensweise beibehalten.

1.3 Darstellung von Alternativen

Die Änderung der EU-Führerscheinrichtlinie bzw. die Änderung der Auslegung stellt eine grundsätzlich mögliche, aber keinesfalls zeitnah umzusetzende Alternative dar. Durch eine Änderung bzw. eine geänderte Auslegung könnte erreicht werden, dass hierdurch der Weg einer nationalen Ausnahmeregelung für alle im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen freigemacht wird (Entscheidung des Bundesrates vom 10. Juli 2007, BR-Drs. 642/09 [B]).

Im Hinblick auf eine kurzfristige Lösung der Führerscheinproblematik für Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zGM ist deshalb die zeitnahe Umsetzung der Ermächtigung, die die Änderung des StVG den Landesregierungen einräumt, der zu beschreitende Weg.

2. Finanzfolgenabschätzung

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren ausreichend Kräfte zum Führen der Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch die Kostentragung für den Erwerb der erforderlichen Fahrberechtigungen. Die vorgesehene Regelung einer organisationsinternen Einweisung und Befähigungsfeststellung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zGM führt deshalb zu keinen Mehrbelastungen.

Gleichermaßen gilt dies für den kommunalen Träger des Rettungsdienstes für seine Rettungsdienstseinheiten, die nach § 5 NRettDG Beauftragten, die Träger der sonstigen nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und das Technische Hilfswerk soweit deren Angehörige ihre Tätigkeiten ehrenamtlich verrichten.

Die Durchführung der Einweisung und der Nachweis der Befähigung in einer Abschlussfahrt für Einsatzfahrzeuge bis zu 4,75 t zGM bzw. bis zu 7,5 t zGM erfordern auf der Ebene der Berechtigten einen bestimmten Aufwand, der jedoch in keinem Verhältnis mit dem Aufwand steht, der mit dem Erwerb einer sonst erforderlichen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 verbunden ist.

Der Aufwand auf der kommunalen Seite für die Erteilung der Fahrberechtigungen steht ebenfalls in keinem Verhältnis zu den Kosten, die sie ggf. als Aufgabenträger für den Erwerb von Fahrerlizenzen zu tragen hätten.

3. Zusammenfassung

Mit der vorgesehenen Fassung der Verordnung können die verfolgten Ziele erreicht werden. Eine Alternative wäre ersichtlich, könnte jedoch erst langfristig erreicht werden. Ausgleichspflichtige Finanzfolgen entstehen nicht.

II. Begründung der Paragraphen im Einzelnen:

Zu § 1 „Fahrberechtigung“

In **§ 1 Abs. 1 Satz 1** wird der Personenkreis festgelegt, der Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t zGM erlangen kann. Dies sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Als anerkannte Rettungsdienste gelten nach **§ 1 Abs. 1 Satz 2**

1. die Rettungsdiensteinheiten der kommunalen Träger nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG,
2. die nach § 5 NRettDG Beauftragten.

Der bisherige unscharfe Begriff „technische Hilfsdienste“ wird durch die Organisationsbezeichnung „Technisches Hilfswerk“ ersetzt. Nach Änderung des StVG kann die Benennung des Katastrophenschutzes eigenständig erfolgen und muss nicht mehr unter den „anerkannten Rettungsdiensten“ subsumiert werden.

Durch die Festlegung des berechtigten Personenkreises in § 2 Absatz 10a StVG können Fahrberechtigungen – entgegen der bisherigen Regelung nach § 2 Abs. 10 Sätze 5 bis 8 StVG – nur noch an den Personen erteilt werden, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Diese Änderung begründet sich in den Vereinbarungen der Koalitionsfraktionen auf Bundesebene. Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass Verbesserungen nur für die ehrenamtlich Tätigen in den benannten Organisationen gelten. Fahrberechtigungen, die nach bisherigen Recht hauptberuflich Tätigen erteilt wurden, haben jedoch weiter Gültigkeit (s. auch Begründung zu § 4 Abs. 2).

Nunmehr dürfen auch Einsatzfahrzeuge mit Anhänger mit einer Fahrberechtigung geführt werden. Allerdings darf die zGM der Kombination 4,75 t nicht überschreiten.

In **§ 1 Abs. 2** wird gegenüber der bisherigen VO unverändert festgelegt, dass aus Gründen der Fahrsicherheit die Personen, denen eine Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden darf, eingewiesen werden müssen. Die Anforderungen an die Einweisung tragen dem Umstand Rechnung, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und bereits über Fahrerfahrung verfügt. Die Einweisung erfolgt organisati-
onsintern. Der Inhalt der Einweisung und die Anforderungen an das zur Einweisung und zur Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug ergeben sich aus **Anlage 1**. Auf die Vorgabe eines zeitlichen Mindestumfangs zur Vermittlung der Inhalte wird weiterhin verzichtet.

Eine Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person der in Abs. 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen nach erfolgter Einweisung in einer Abschlussfahrt (praktische Prüfung) die Befähigung nachgewiesen hat. Der zeitliche Umfang der Abschlussfahrt, durch den die Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen festgestellt wird, bleibt wie bisher bei mindestens 45 Minuten reiner Fahrzeit. Über die Befähigung stellt die begleitende Person eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** aus. Die Anforderungen an die begleitende Person ergibt sich direkt aus § 2 Abs. 16 StVG. Die begleitende Person ist während der Dauer der Einweisung und der Abschlussfahrt Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des StVG. Die begleitende Person muss eine Angehörige oder ein Angehöriger der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen sein. Alternativ kann die begleitende Person auch eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes sein. Eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer unterliegt für diese Tätigkeit nicht den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes.

In **§ 1 Abs. 3** erfolgt die Erweiterung der bisherigen Regelung auf Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zGM. Diese Erweiterung gilt auch für Einsatzfahrzeuge mit Anhänger, wenn die zGM der Fahrzeugkombinationen 7,5 t nicht übersteigt. Die Differenzierung der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zGM von 4,75 t einerseits (§ 1 Abs. 1 Satz 1) und bis zu einer zGM von 7,5 t (§ 1 Abs. 3) andererseits ist geboten, da die Anforderungen an die Fahrerin oder den Fahrer mit der Größe bzw. dem Gewicht des Fahrzeugs zunehmen. Im Ergebnis wird die Einweisung auf dem Fahrzeug durchgeführt, das in der Organisation oder Einrichtung vorhanden ist und für das die Fahrerin oder der Fahrer vorgesehen ist. So fällt beispielsweise bei der Freiwilligen Feuerwehr ein TSF in den Fahrberechtigungsbereich bis zu 4,75 t und ein TSF-W in den Fahrberechtigungsbereich bis zu 7,5 t.

Die Bescheinigung der Einweisung und der Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t erfolgt ebenfalls nach dem Muster der Anlage 2, wobei die nicht zutreffende Fahrzeuggewichtsklasse (bis zu 4,75 t / bis zu 7,5 t) zu streichen ist.

In **§ 1 Abs. 4** wird festgelegt, dass die Fahrberechtigung durch die Aushändigung eines formalen Nachweises nach **Anlage 3** (für Einsatzfahrzeuge, auch mit Anhänger, wenn die zGM der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt) bzw. nach **Anlage 4** (für Einsatzfahrzeuge, auch mit Anhänger, wenn die zGM der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt) der VO erteilt wird. Sie gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B und ist zusätzlich zum Führerschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu § 2 „Zuständigkeiten“

§ 2 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Fahrberechtigung und die Überprüfungen nach § 2 Abs. 16 Satz 3 StVG. Sie bleiben gegenüber der bisherigen Verordnung unverändert. Zuständig für die Erteilung von Fahrberechtigungen und die Überprüfung sind

1. Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehren für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,
2. kommunalen Träger des Rettungsdienstes für seine RettungsdienstEinheiten sowie für die Angehörigen der von ihm nach § 5 NRettDG Beauftragten,
3. die Katastrophenschutzbehörde für die Angehörigen des technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen, die nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz in ihrem Bereich mitwirken.

Die zuständigen Behörden dürfen Fahrberechtigungen nur an ehrenamtlich tätige Angehörige der in § 1 Satz 1 genannten Organisationen und Einrichtungen erteilen.

Zu § 3 „Übergangsregelung“

Fahrberechtigungen, die aufgrund der Verordnung zur Erteilung von Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und des Technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127), erteilt wurden, gelten im Sinne der neugefassten Verordnung als Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auch mit Anhänger fort, wenn die zGM der Fahrzeugkombinationen 4,75 t nicht übersteigt. fort. Für Einsatzfahrzeuge mit Anhänger in dieser Gewichtsklasse ist somit keine erneute Erteilung einer Fahrberechtigung erforderlich.

Zu § 4 „Inkrafttreten“

In § 4 wird das Inkrafttreten der VO festgelegt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 25. Februar 2010 außer Kraft.

Auch nach Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung gelten alle nach bisherigem Recht erteilten Fahrberechtigungen, also auch die, die für hauptberuflich tätige Personen erteilt worden sind, fort.